



Kreissportschützenverband HELMSTEDT von 1951 e.V. Im Niedersächsischem Sportschützenverband e.V.

> **Kreisjugendordnung** <

Prolog

Die in der Jugendordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Alle personenbezogenen Aussagen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Name und Wesen

Die Jugend in den Vereinen des Kreissportschützenverbandes Helmstedt e. V. (KSSV Helmstedt e. V.) und die Jugendleitungen des KSSV Helmstedt e. V. und seiner Vereine bilden die Schützenjugend des KSSV Helmstedt e. V.

§ 2

Zweck

Die Schützenjugend des KSSV Helmstedt e. V. erfüllt folgende Zwecke:

1. Die Wahrnehmung der Interessenvertretung der Schützenjugend im KSSV Helmstedt e.V.
2. Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfen mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken.
3. In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und anderen Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Schützenvereine unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen Jugendfragen vertreten.

§ 3

Grundsätze

1. Die Schützenjugend des KSSV Helmstedt e. V. übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des KSSV Helmstedt e. V. und nach den Beschlüssen seiner Organe aus.

2. Die Schützenjugend des KSSV Helmstedt e. V. übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des KSSV Helmstedt e. V. und nach den Beschlüssen seiner Organe aus.
3. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
4. Sie ist politisch neutral sowie weltanschaulich und religiös tolerant.
5. Sie fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Schieß- und Bogensport, unabhängig von der Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die Schützenjugend wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung in jeglicher Form Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4

Organe

1. Organe der Schützenjugend des KSSV Helmstedt e. V. sind:
 - a) der Kreisjugendtag
 - b) die Kreisjugendleitung

§ 5

Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Schützenjugend des KSSV Helmstedt e. V. und setzt sich aus Vertretern der Vereine und der Jugendleitung des KSSV Helmstedt e. V. zusammen.
2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Kreisjugendtage.
 - 2.1 Der ordentliche Kreisjugendtag findet einmal im Jahr statt. Die Kreisjugendleitung lädt zum Kreisjugendtag durch schriftliche Benachrichtigung mindestens drei (3) Wochen vor Tagungsbeginn ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Der Kreisjugendtag kann sowohl in Präsenz als auch in digital oder auch als Hybridveranstaltung, eine Mischform aus beiden Varianten, durchgeführt werden. Dies gilt auch für bereits einberufene Kreisjugendtage.
 - 2.2 Die Aufgaben des Kreisjugendtages sind insbesondere:
 - a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kreisjugendleitung
 - d) Wahl des Kreisjugendleiters und des stellvertretenden Kreisjugendleiters

- e) Wahl eines Beisitzers
- f) Wahl der zwei (2) Kreisjugendsprecher
- g) Änderung der Jugendordnung
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

2.3 Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr.

2.4 Der außerordentliche Kreisjugendtag findet nach Bedarf statt. Die Einladungsfrist hierzu beträgt zwei (2) Wochen.

- a) Die Vereine entsenden in den Kreisjugendtag neben ihrem Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter einen (1) weiteren Delegierten (Höchstalter 20 Jahre).
- b) Jeder Delegierte und jedes Mitglied der Kreisjugendleitung haben jeweils eine Stimme.
- c) Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Organen und den Vereinen gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei (2) Wochen vor dem Kreisjugendtag schriftlich bei der Kreisjugendleitung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Kreisjugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

§ 6

Kreisjugendleitung

1. Der Kreisjugendleitung des KSSV Helmstedt e. V. gehören an:

- a) der Kreisjugendleiter
- b) der stellvertretende Kreisjugendleiter
- c) der Referent für Jugend und Sport
- d) ein Beisitzer
- e) zwei (2) Kreisjugendsprecher

2. Der Kreisjugendleiter, der stellvertretende Kreisjugendleiter und der Beisitzer werden vom Kreisjugendtag für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.

3. Die Jugendsprecher werden vom Kreisjugendtag für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Die Jugendsprecher sind alle gleichberechtigt.

4. Die Kreisjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSSV Helmstedt e.V.

5. Die Kreisjugendleitung vertritt die Interessen der Schützenjugend des KSSV Helmstedt e.V.
6. Die Kreisjugendleitung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des KSSV Helmstedt e.V. sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages.

§ 7 Kreisjugendordnung Änderungen

Änderungen der Kreisjugendordnung können nur vom ordentlichen Kreisjugendtag empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Der Gesamtvorstand des Kreissportschützenverbandes Helmstedt entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen.

Die Änderung der vorliegenden Kreisjugendordnung wurde am 26.11.2022 durch dem Gesamtvorstand des KSSV beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Helmstedt, den 26.11.2022

Kreissportschützenverband Helmstedt von 1951e. V.

Thomas Reineke
1. Vorsitzender

Dagmar Tauermaun
Kreisjugendleiterin

